



Abteilungsordnung

der Abteilung Rugby des Universitätssportverein Jena e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Abteilungsordnung der Abteilung Rugby gilt für alle ordentlichen Mitglieder der Abteilung Rugby des Universitätssportvereins Jena e.V. (USV Jena). Die Abteilungsordnung ist jedem ordentlichen Mitglied vom Vorstand der Abteilung bzw. damit beauftragten Personen zur Kenntnis zu bringen.

Die Abteilungsordnung wird auf der Grundlage der in der Satzung des USV Jena unter § 3 Abs. 3 genannten Möglichkeit abgefasst. Die Abteilungsordnung ist eine spezifische Ergänzung zu den übergeordneten Regularien der Satzung und Ordnungen (Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung) des USV Jena, deren Bestimmungen durch die Abteilungsordnung unberührt bleiben und im Konfliktfall stets vorrangig zu beachten sind.

§ 2 Zweck und Ziele

Die Abteilung Rugby ist eine ordentliche Abteilung des USV Jena.

Zweck der Abteilung Rugby ist die Förderung des Rugbysports.

Vorrangige Ziele der Abteilung sind der Breitensport und die Jugendarbeit. Zu diesem Zweck strebt die Abteilung Rugby eine gute Zusammenarbeit mit Jenaer Schulen an. Des Weiteren soll Rugby Teil des studentischen Lebens in Jena sein.

Ausdrücklich verfolgt die Abteilung Rugby keine leistungsbezogenen Ziele im Sinne des professionalisierten Sports. Dies gilt insbesondere nach den unter § 2 Abs. 2 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen über die finanzielle Vergütung von Mitgliedern.

§ 3 Organe

Die Organe der Abteilung Rugby sind die Abteilungsversammlung und der Vorstand.

Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Vorstand der Abteilung, durch persönliche Einladung der Mitglieder der Abteilung, einmal jährlich einberufen. Der Vorstand kann in dringenden Fällen jederzeit eine Abteilungsversammlung einberufen, wenn dies für die Belange der Abteilung unbedingt erforderlich ist. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann auf Antrag auch von der einfachen Mehrheit der Abteilungsmitglieder einberufen werden.



Der Vorstand schafft in diesem Fall die räumlichen Voraussetzungen und koordiniert die terminliche Absprache.

Zur Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem von diesem beauftragten Mitglied des Vorstandes unter Beachtung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich eingeladen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie relevante Dokumente beizufügen. Fristgerecht eingereichte Anträge sowie alle Dokumente (auch Anlagen) werden spätestens eine Woche vor dem Termin der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter an alle Mitglieder verschickt.

Die Abteilungsversammlung:

- berät und beschließt Änderungen der Abteilungsordnung,
- genehmigt den Jahresabschluss der vergangenen und verabschiedet die Haushaltsplanung der folgenden Saison,
- entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit der vergangenen Saison,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen sind die Teamverantwortlichen).

Anträge zur Beschlussfassung der Abteilungsversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Die Abteilungsversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertagung der Abteilungsversammlung ist nur auf Antrag möglich und ist durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden durch relative Mehrheit gefasst. Für Änderungen an der Abteilungsordnung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Antrag auf Auflösung der Abteilung, der im Falle eines Beschlusses von den Delegierten der Abteilung auf der Vollversammlung des USV Jena zur Abstimmung zu bringen ist, kann nur von einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse werden offen und nur auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlussfassungen sind schriftlich zu dokumentieren. Für einen Antrag auf geheime Abstimmung bedarf es einer einfachen Mehrheit.



Der Vorstand

Der Vorstand vertritt die Abteilung und deren Interessen gegenüber dem Gesamtverein. Er führt im Rahmen der durch den Geschäftsführer ausgestellten Vollmacht die Geschäfte der Abteilung und kümmert sich um die verwaltungstechnischen Notwendigkeiten, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. Der Vorstand hält den Kontakt zum Gesamtverein und den Verbänden, in deren Verantwortlichkeit die Abteilung am Spielbetrieb teilnimmt.

Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich der Abteilungsversammlung vorbehalten sind. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als negatives Votum. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder nötig.

Der Vorstand konstituiert sich regelmäßig aus neun Mitgliedern: dem Abteilungsleiter, dem Jugendwart, dem Lehrwart, den Verantwortlichen für Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit, sowie den Teamverantwortlichen jeweils bei Damen und Herren für den Hochschulsport/7er und 15er Rugby. Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehrere Ämter im Abteilungsvorstand gleichzeitig einnehmen kann. Ist dies der Fall hat die entsprechende Person dennoch nur eine Stimme bei Vorstandssitzungen.

Der Posten des stellvertretenden Abteilungsleiters wird innerhalb des Vorstandes von den Vorstandsmitgliedern benannt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Abteilungsversammlung regelmäßig für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters, des Jugendwarts und des Lehrwarts erfolgen in ungeraden Kalenderjahren, die Wahl der Verantwortlichen für Finanzen und für Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in geraden Jahren. Zur Wahl kann sich jedes ordentliche Mitglied der Abteilung Rugby stellen. Ausgenommen von der Wahl sind die Teamverantwortlichen, diese werden innerhalb der jeweiligen Bereiche für die aktuelle Saison bestimmt. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt prinzipiell unentgeltlich.

§ 4 Mitglieder und Mannschaften

Es gelten die Bestimmungen der unter § 3 der Satzung des USV Jena genannten Regelungen sowie die unter § 2 der Satzung begriffenen Ziele und Bekenntnisse.

Die Mitglieder der Abteilung Rugby sind in Mannschaften/Teams organisiert. Die Mitglieder der Abteilung Rugby unterteilen sich in Erwachsene (voll), Erwachsene (ermäßigt), Jugendliche und Fördermitglieder.

Jede Mannschaft wählt aus den in ihr aktiven Mitgliedern einen Teamverantwortlichen aus, der die Mannschaft im Abteilungsvorstand vertritt und für die ordnungsgemäße Durchführung der Übungszeiten sowie der für den Spielbetrieb erforderlichen Bedingungen (siehe § 5 Abs. 7) verantwortlich ist.

Jugend- und Schülermannschaften werden im Vorstand stellvertretend vom Jugendwart vertreten.



§ 5 Rechte und Pflichten

Es gelten die unter § 4 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.

Des Weiteren gelten für alle Mitglieder der Abteilung Rugby die Abteilungsatzung, sowie die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und des Vorstands.

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Abteilungsversammlung teilzunehmen, Anträge einzureichen und dort von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied ist berechtigt in einer Mannschaft der Abteilung im Spielbetrieb zu spielen. Es besteht kein Recht auf die Mitgliedschaft in einer bestimmten Mannschaft. Die Zugehörigkeit zu einer Mannschaft erfolgt in Absprache mit den Teamverantwortlichen und Trainern.

Jedes Mitglied einer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft hat das Recht auf einen vom Vorstand beim zuständigen Verband zu beantragenden Spielerpass. Die Mitglieder der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften handeln im Wettkampfbetrieb eigenverantwortlich. Auf persönliches Fehlverhalten oder fahrlässiges Handeln zurückzuführende Strafen, können nach den geltenden Strafordnungen der Verbände dem jeweiligen Spieler von der Abteilung in Rechnung gestellt werden.

Der Teamverantwortliche der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft:

- trägt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Heimspiele, sowie für die Spielfähigkeit seiner Mannschaft die Verantwortung. Dazu kann er im Voraus Aufgaben an Spieler verteilen. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Kontrolle der Gültigkeit der Spielerpässe (Foto, Stempel, Unterschrift) sowie insgesamt deren sichere Verwahrung.
- trägt insbesondere die Verantwortung, vor Heimspielen die Bespielbarkeit des Platzes zu prüfen (Kreidung, Vorhandensein gültiger Spielberichtsbögen, etc.). Die dafür notwendigen Materialien werden von der Abteilung zur Verfügung gestellt und sind bei Nichtvorhandensein dem Abteilungsleiter anzuzeigen.
- trägt für die Übermittlung der Spielberichtsbögen zum jeweiligen Verband und eventuell von diesem geforderte Zusatzpflichten (Ergebnisdienst, etc.) die Verantwortung.

§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitgliedschaft

Es gelten die unter §§ 3-5 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Rugby beginnt mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten Mitgliedeantrages. Zukünftig besteht die Möglichkeit einer digitalen Anmeldung über die elektronische Mitgliederverwaltung des USV Jena, die dann ausschließlich zu verwenden ist.



Mit Abgabe des vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrages bzw. Abschicken des elektronischen Mitgliedsantrages wird die aktuelle Abteilungsordnung der Abteilung Rugby verbindlich.

Beiträge

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Rugby ist prinzipiell beitragspflichtig. Eine gesonderte Aufnahmegebühr wird von der Abteilung Rugby nicht erhoben.

Die Beiträge der Abteilung Rugby werden von der Abteilung zuzüglich zum Grundbeitrag des USV Jena erhoben. Der Grundbeitrag des USV Jena beträgt derzeit

- 75,- € für Kinder und Jugendliche (Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr) und
- 90,- € für alle anderen Mitglieder (Volljährige)

(siehe hierzu Punkt II § 1 Abs. 1.2 der Finanzordnung des USV Jena).

Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird in der Abteilungsversammlung beschlossen. Der Beitrag steht der Abteilung Rugby in vollem Umfang zum Zwecke der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung.

Der Abteilungsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

- Erwachsene (voll) 50,- €
- Erwachsene (erm.) 30,- €
- Jugendliche 20,- €
- Solidarbeitrag 100€
- Förderbeitrag 50,- €

Beitragsbefreit sind Schiedsrichter, die für den USV Jena gemeldet und aktiv sind, sowie Übungsleiter, die im Besitz einer gültigen Trainerlizenz sind und eine am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft des USV trainieren und jeweils selbst nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Der ermäßigte Beitrag in Höhe von 30,- € steht allen Studierenden, Auszubildenden, RenterInnen, Bundesfreiwilligdienstleistenden, sowie Gleichgestellten zu. Ein entsprechender Antrag kann formlos per Übermittlung des entsprechenden Nachweises an die Verantwortlichen für Finanzen gestellt werden.

Der Beitrag Spielbetrieb ist nicht im genannten Abteilungsbeitrag enthalten und muss zusätzlich entrichtet werden. Er wird vollständig für die aktuelle Saison von der Abteilung eingezogen bzw. von den Mitgliedern überwiesen.

Die Höhe des Beitrags Spielbetrieb wird zu Beginn der aktuellen Saison durch den Vorstand beschlossen und den Abteilungsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft kann ein eigener Beitrag beschlossen werden. Zur Zahlung verpflichtet sind



am Spielbetrieb der jeweiligen Mannschaft teilnehmende Mitglieder. Teilnehmendes Mitglied in diesem Sinne sind Mitglieder, die einen Spielerpass beantragt haben. Für Mitglieder die während oder nach der Winterpause einen Spielerpass beantragt haben, wird der Beitrag Spielbetrieb um 50% gemindert.

Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist dem Vorstand nicht gestattet. Eine Nichtteilnahme am Spielbetrieb bei vorliegendem Pass befreit nicht vom Beitrag Spielbetrieb.

Der Abteilungsbeitrag wird zweimal jährlich gemeinsam mit dem Grundbeitrag des USV Jenas, der Beitrag Spielbetrieb zu Beginn der Saison im letzten Quartal des Jahres, eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, überweisen die Beiträge unaufgefordert und termingerecht. Gebühren, die sich aus selbstverschuldeten Fehl- oder Rückbuchungen ergeben (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung), tragen die entsprechenden Mitglieder.

Mitgliedschaften, die im laufenden Jahr beginnen, zahlen im Eintrittsjahr den Abteilungsbeitrag quartalsweise anteilig. Die Entrichtung Beitrags Spielbetrieb für die laufende Saison sowie der Grundbeitrag des USV werden davon nicht berührt und sind in jedem Fall vollständig zu entrichten.

Ruhende Mitgliedschaften

Ordentliche Mitglieder, die längere Zeit erkrankt sind oder von ihrem Wohnort mindestens sechs Monaten abwesend sind (Arbeit, Studium, etc.) und dadurch nicht am Training und/oder Spielbetrieb teilnehmen können, werden auf schriftlichen Antrag beim Abteilungsvorstand für diesen Zeitraum von der Zahlung des Abteilungsbeitrages befreit. Die Entrichtung des Beitrags Spielbetrieb für die laufende Saison sowie der Grundbeitrag des USV werden davon nicht berührt.

Über weitere Gründe zur Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

Änderung des Mitgliedsstatus

Die Änderung des Mitgliedsstatus muss beim Vorstand der Abteilung beantragt werden. Über eine Änderung des Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand.

Die Beendigung der Mitgliedschaft der Abteilung Rugby ist auf Antrag zweimal jährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich und bedarf der Schriftform (Formblatt des USV Jena).

Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem nächstmöglichen Austrittstermin beim Abteilungsvorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Zukünftig besteht die Möglichkeit einer digitalen Abmeldung über die elektronische Mitgliederverwaltung des USV Jena, die dann ausschließlich zu verwenden ist.



Auslagen

Sämtliche Gelder, die durch Mitglieder im Auftrag der Abteilung verauslagt wurden, sind innerhalb von vier Wochen durch den Trainer oder den Teamverantwortlichen der Mannschaft beim Finanzwart der Abteilung Rugby abzurechnen. Die Auslagen können nur gegen Abgabe der vollständig ausgefüllten Formulare entrichtet werden.

Abgerechnet werden können:

1. Fahrtkosten (für Punkt- und Pokalspiele)

Der Fahrer jedes gefahrenen Fahrzeugs erhält eine Fahrtkostenerstattung gemäß der zurückgelegten Strecke. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung ist der Übersicht am Ende der Satzung zu entnehmen (Anlage 1). Fahrten mit der Deutschen Bahn werden für die 2.Klasse ersetzt, sofern die maximale Fahrtkostenerstattung nicht überschritten wird. Die Fahrkarten sind bei der Abrechnung einzureichen. Bei Mietfahrzeugen kann in Rücksprache mit dem Finanzwart die Auslage der Benzinkosten gegen Einreichung der Tankquittung erstattet werden. Für die Erstattung ist ein Antrag zu stellen.

2. Schiedsrichterkosten (für Punkt- und Pokalspiele)

3. Lehrgangskosten

Die Lehrgangskosten für die Aus- und Weiterbildung abteilungsrelevanter Fähigkeiten (Schied-/Kampfrichter, Trainerausbildung, etc.) können nach vorheriger Absprache mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied ersatzfähig sein.

Über weitere Abrechnungen (Freundschaftsspiele, Turniere, etc.) entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 7 Wirtschaftliche Geschäftstätigkeit

Es gelten die unter § 6 der Finanzordnung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.

Die Mitglieder der Abteilung Rugby sind aufgerufen sich aktiv an der Akquise von Spenden- und Sponsorengeldern für die Abteilung zu beteiligen. Der Abteilungsvorstand bietet hierfür ein Sponsoringportfolio, in dem Informationen zum USV Jena insgesamt, der Abteilung Rugby im Besonderen sowie zu den marketingrelevanten Möglichkeiten der Abteilung zusammengefasst sind.

Für die Abwicklung der Sponsorenverfahrens wird folgenden Festlegung getroffen:

Potentielle Sponsoren sind dem Abteilungsvorstand zu nennen. Dieser entscheidet über die Einleitung eines Sponsorenverfahrens und behält sich ausdrücklich vor dieses abzulehnen, wenn der Sponsor dem Ansehen der Abteilung oder des USV Jena schaden kann. Dies gilt insbesondere bei politischen, extremistischen oder jugendgefährdenden Aspekten.



Der Umfang der für das Sponsoring von der Abteilung oder den entsprechenden Mannschaften zu erbringenden Leistungen ist mit dem Abteilungsvorstand abzustimmen. Dieser übermittelt die Vorstellungen über Leistungen und Gegenleistungen an die USV Sport Service GmbH und teilt dieser eventuelle Spielräume für die Vertragsverhandlungen mit.

Im Rahmen der vom USV Jena getroffenen Regelungen ist für das Zustandekommen eines Sponsorenvertrages für die Abteilung Rugby, die schriftliche Zustimmung des Abteilungsvorstandes zu den von der USV Sport Service GmbH ausgearbeiteten und vom Geschäftsführer des USV Jena gebilligten Sponsorenverträgen unbedingt notwendig. Dies gilt auch für alle Änderungen oder Verlängerungen bestehender Sponsorenverträge.

Die Verwendung von Sponsorengeldern erfolgt innerhalb der Abteilung prinzipiell nach dem Solidaritätsprinzip. Jede Mannschaft hat aber das Recht, die von ihr eingeworbenen Sponsorengelder zur Deckung des laufenden Saisonetats, zur Beschaffung benötigter Materialien (Trikots, Shirts, usw.) und für das allgemeine Teaminteresse (z.B. Abschlussfeiern, teambildende Maßnahmen, etc.) vorrangig zu verwenden, insofern diese in der laufenden Saison angeschafft werden. Zum Erreichen sportlicher Ziele kann eine Mannschaft einen Antrag an die Abteilungsversammlung auf das Bilden einer mannschaftsbezogenen Rückstellung stellen. Die Rückstellung muss aus Überschüssen gebildet werden, die die Mannschaft voraussichtlich erzielen wird und ist an das Erreichen der sportlichen Ziele (z.B. Aufstieg) gebunden. Erzielt die Mannschaft keine Überschüsse, so kann keine Rückstellung gebildet werden. Erreicht die Mannschaft die sportlichen Ziele nicht, so gehen alle mannschaftsbezogenen Gelder nach Ablauf der Saison, in der sie eingeworben worden, in die Finanzen der Abteilung über. Das Anlegen mannschaftsbezogener Guthaben über die laufende Saison hinaus ist ausdrücklich nicht im Sinne der Solidaritätsvorstellungen der Abteilung.

§ 8 Richtlinien

Die Abteilung Rugby strebt eine stets positive, an Fairplay und Gemeinschaftlichkeit orientierte Wirkung sowohl nach innen (Identität) als auch nach außen (Image) an. Der Abteilungsvorstand ist u.a. bestrebt für ein einheitliches Erscheinungsbild seiner Mannschaften zu sorgen. Alle finalen und mannschaftsintern beschlossenen Entwürfe für Textilien sind dem Abteilungsvorstand zur Freigabe vorzulegen.

Sämtliche Medien oder Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Aktivitäten der Abteilung Rugby stehen, müssen vor Veröffentlichung dem Vorstand der Abteilung zur Freigabe vorgelegt werden. Das gilt insbesondere für Druckerzeugnisse, Veranstaltungen (sowohl als solche, als auch als Teil etwa eines Wettkampfes) oder mediale Auftritte, wie Mannschaftsartikel oder Interviews.



Anlage 1

Für die Fahrten zu Spielen und Lehrgangsmaßnahmen können in Absprache mit dem Verantwortlichen für Finanzen folgende Fahrtkostenerstattungen beantragt werden:

Berlin (BRC, BSC)	85 €
Bonn	135 €
Brandis	40 €
Braunschweig	95 €
Bremen (1860, Union)	150 €
Chemnitz	40 €
Dresden	60 €
Düsseldorf	155 €
Frankfurt (Eintracht)	100 €
Freiberg	50 €
Halle	35 €
Hamburg (St. Pauli)	160 €
Handschuhsheim	130 €
Hannover (DRC, Odin, 78)	115 €
Hausen	105 €
Leipzig	35 €
Magdeburg	70 €
Mainz	115 €
München (RFC, StuSta)	130 €
Neckarsulm	115 €
Potsdam	80 €
Rottweil	160 €
Stuttgart	140 €
Velten	100 €

Für Fahrten zu Orten, die in der vorstehenden Liste nicht aufgeführt sind, ist vor Antritt der Fahrt eine Kostenpauschale mit dem Finanzwart der Abteilung abzusprechen.